

Merkblatt über die amtliche Abortüberwachung bei Klauentieren November 2021

Dieses Merkblatt richtet sich an die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte und weist auf die wichtigsten Grundsätze der amtlichen Abortüberwachung nach Artikel 129 der Tierseuchenverordnung (TSV) hin.

Meldepflicht des Tierhalters	Die Tierhalterin/der Tierhalter unterliegt nach Art. 129 Abs. 3 TSV der Meldepflicht von Aborten bei Klauentieren an seine Bestandestierärz- tin/seinen Bestandestierarzt. Weisen Sie bitte Ihre Kunden auf deren Verpflichtung hin!		
Untersuchungspflicht	Tierart: Wann:	Rinder und Ziegen und Im Bestand doch bei eir	andere Rinderartige (Büffel, Bison), Schafe,
Kostenübernahme	Vorgeschriebene Untersuchungen werden vom kantonalen Veterinärdienst bezahlt; weiterführende Untersuchungen sind vom Tierhalter zu übernehmen, sofern diese nicht ausdrücklich vorab mit dem Kanton vereinbart wurden.		
Welche Proben müssen genommen werden?	 Serum vom Muttertier; ACHTUNG: für den Ausschluss von PRRS bei Schweinen muss neben dem vom Abort betroffenen Muttertier von zusätzlich 5 weiteren Sauen im Betrieb Serum genommen werden! Teile der Nachgeburt (Plazenta) Fetale Gewebe / (Lab-)Magenflüssigkeit / Haut (BVD) Vaginaltupfer von Wiederkäuern (nur falls kein Abortmaterial mehr vorhanden ist für die Untersuchung auf Coxiellose und Chlamydien). 		
Auf welche Tierseuchen wird untersucht?	Siehe tabellarische Zusammenstellung des Untersuchungsspektrums gemäss Art. 129 Abs. 3 TSV auf der Rückseite dieses Merkblatts. Sofern erforderlich, kann das zu untersuchende Spektrum an Tierseuchen erweitert werden. Dies ist aus Gründen der Kostenübernahme zuvor mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst abzusprechen.		
Beim Versand beachten!	 Verpackung mit flüssigkeitsdichtem Primär- und Sekundärbehälter sowie eine Aussenverpackung (Dreischichtenprinzip) Kennzeichnung als "Biologischer Stoff, Kategorie B" (Etikette Raute UN3373); Versand per A-Post oder Kurier 		
Wo wird untersucht?	Die Labordiagnostik wird in den für die Untersuchung von Tierseuchen anerkannten Diagnostiklaboratorien sowie in den Laboren der paraklinischen Institute der Vetsuisse-Fakultät beider Universitäten Zürich und Bern vorgenommen (siehe Information www.blv.admin.ch).		
Angaben auf dem Untersuchungsantrag an das Labor	Untersuchung BetriebsID:		amtliche Abortüberwachung TVD-Nummer der Tierhaltung, in der sich das abortierende Tier aktuell aufhält TVD-Ohrmarkennummer des Muttertieres
	. ici iaciitiina		1.5 Chimarkemianine des Matterde es

Welches Probenmaterial ist zu entnehmen?

Erreger / Tierseuche	Probenmaterial Muttertier	Probenmaterial Plazenta und abortierte Föten
IBR/IPV BVD Brucellose Coxiellose	Serum	 Haut (Hals) (ca. 1.0 x 1.0 cm) oder halbes Ohr Plazenta Labmagen(-inhalt) und fetale Organe (Lunge, Leber) Vaginaltupfer falls Nachgeburt oder Fötus nicht mehr vorhanden sind

	Erreger / Tierseuche	Probenmaterial Muttertier	Probenmaterial Plazenta und abortierte Föten
	Brucellose Coxiellose Chlamydien- Abort	Serum	 Plazenta Labmagen(-inhalt) und fetale Organe (Lunge, Leber) Vaginaltupfer falls Nachgeburt oder Fötus nicht mehr vorhanden sind

	Erreger / Tierseuche	Probenmaterial Mut- tertier	Probenmaterial Plazenta und abortierte Föten
	Brucellose PRRS Aujeszkysche Krankheit	Serum ACHTUNG: zum Ausschluss von PRRS muss von insgesamt 6 Sauen des Betriebs Serum genommen werden!	Plazenta undfetale Organe (Lunge, Leber)